

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrags ist die Erbringung der im Angebot der techconsult GmbH bezeichneten Leistungen durch techconsult GmbH in dem Umfang, wie er in diesem Vertrag niedergelegt ist.

1.2 Im Rahmen des Vertragsgegenstands führt techconsult GmbH die erforderlichen Arbeiten eigenverantwortlich nach Maßgabe der folgenden Regelungen aus.

§ 2 Ausführung

2.1 techconsult GmbH erbringt die vereinbarten Leistungen in fachgerechter Art und Weise unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik sowie allgemein anerkannter Methoden und Verfahren.

2.2 techconsult GmbH darf vertragliche Verpflichtungen durch Dritte erfüllen lassen. techconsult GmbH steht dabei für deren Leistungen wie für eigenes Verhalten ein.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1 Das jeweilige Angebot in seiner letzten Version ist Vertragsbestandteil. Der Kunde verpflichtet sich, techconsult GmbH neben den im Angebot bzw. in weiteren Anlagen zu diesem Vertrag festgelegten Mitwirkungshandlungen kostenlos jede Unterstützung zu gewähren, die für die Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist.

§ 4 Vertraulichkeit

4.1 Informationen und Unterlagen, die der Kunde gemäß diesem Vertrag techconsult GmbH zur Verfügung stellt, wird techconsult GmbH vertraulich behandeln. Vom Kunden zur Verfügung gestellte Adressen werden nur zur Durchführung des Auftrags genutzt und nach Beendigung des Auftrags zurückgegeben oder vernichtet.

§ 5 Vergütung, Rechnungsstellung

5.1 Die im Vertrag festgelegten Honorarsätze für Leistungen, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind, basieren auf einem Achtstundentag bei fünf Arbeitstagen je Woche.

Die Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

5.2 Der Kunde trägt die Kosten für Spesen und An- und Abreisen der im Projekt eingesetzten Personen, wie vertraglich im Einzelnen geregelt.

5.3 Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich als Nettopreise. Die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

§ 6 Verzug

6.1 Kommt der Kunde um mehr als zwei Monate in Zahlungsverzug, ist techconsult GmbH zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 dieses Vertrags. Gerät techconsult GmbH mit der Leistungserbringung in Verzug, so hat der Kunde nur dann das Recht, Schadensersatz zu fordern, wenn der Verzug auf einer mindestens grobfahrlässigen Vertragsverletzung von techconsult GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

§ 7 Nutzungsrechte, Urheberrecht

7.1 Der Kunde darf die Ergebnisse aller von techconsult GmbH erbrachten Leistungen nur für eigene betriebliche Zwecke nutzen. Die Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der schriftlichen Genehmigung von techconsult GmbH. Die Urheber- und Verwertungsrechte an den Leistungen verbleiben bei techconsult GmbH.

§ 8 Abnahme

8.1 Die Leistung gilt als vorbehaltlos abgenommen, wenn der Kunde diese nicht gegenüber der Geschäftsleitung der techconsult GmbH innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Übergabe schriftlich unter detaillierter Angabe der Mängel anzeigt.

§ 9 Gewährleistung

9.1 Der Kunde muss einen eventuellen Gewährleistungsanspruch unverzüglich, spätestens binnen vier Wochen nach Kenntnis des Mangels, schriftlich der techconsult GmbH Geschäftsleitung anzeigen.

§ 10 Haftung

10.1 techconsult GmbH haftet über die Regelungen des § 9 hinaus nur für Schäden, die durch techconsult GmbH, techconsult GmbH-Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter oder sonstige Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

10.2 Die Haftung für höhere Gewalt ist ausgeschlossen.

10.3 Die Haftung ist ferner ausgeschlossen für dem Kunden entgangenen Gewinn, beim Kunden nicht eingetretene Einsparungen, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden.

10.4 Die Ansprüche gegen techconsult GmbH verjähren nach sechs Monaten.

§ 11 Vertragsdauer, Kündigung

11.1 Dieser Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam. Er gilt für die in diesem Vertrag festgelegte Laufzeit.

11.2 Der Kunde und techconsult GmbH können den Vertrag vor der Einbringung der vereinbarten Leistung nur aus wichtigem Grund kündigen.

11.3 Enden die Vertragsbeziehungen vorzeitig, so hat techconsult GmbH Anspruch auf die Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen.

11.4 Ist die vorzeitige Lösung der Vertragsbeziehungen vom Kunden zu vertreten, erhält techconsult GmbH über die unter Ziffer 11.3 erwähnten Vergütungen hinaus einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 50 % des für die noch nicht ausgeführten Leistungen vereinbarten Entgelts. Darüberhinausgehende Ansprüche von techconsult GmbH bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Streitschlichtung

Die Europäische Kommission stellt unter

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/eine> Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sog. OS-Plattform) bereit. Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

§ 13 Schriftform

12.1 Der vorliegende Vertrag einschließlich seiner Anlage enthält alle Regelungen der Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstands. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Frühere Vereinbarungen und Festlegungen verlieren mit dem Wirksamwerden dieses Vertrages ihre Gültigkeit.

12.2 Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Kündigungen sind der jeweils anderen Partei per eingeschriebenem Brief zuzustellen. Im Inland versandte Briefe gelten als am dritten Tag nach ihrer Absendung zugegangen.

§ 14 Rechteübertragung

13.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, einzelne oder die gesamten Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von techconsult GmbH auf Dritte zu übertragen.

§ 15 Rechtswahl, Gerichtsstand

14.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird Kassel als Gerichtsstand vereinbart.

§ 16 Schlussbestimmung

15.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine dadurch etwa entstehende Lücke durch eine Regelung auszufüllen, die dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der Bestimmung und des Vertrags möglichst nahekommt.

Stand: Januar 2017